

1. Änderung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Mittelnkirchen

Präambel

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortsbilds, das von geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, hat der Rat der Gemeinde Mittelnkirchen am 25.01.2023 aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) folgende 1. Änderung der Gestaltungssatzung (örtliche Bauvorschrift) als Satzung beschlossen:

§ 6 (2) Dachaufbauten wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Breite von Dachaufbauten (Dachgauben, Dachflächenfenstern, technische Aufbauten), die von der Straße aus sichtbar sind, darf insgesamt höchstens ein Drittel der Firstlänge betragen. Der Mindestabstand untereinander und zur Traufe und First beträgt mindestens 1,20 m, der Abstand zum Ortgang mindestens 3,00 m.

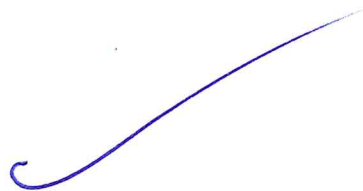
Für Photovoltaikanlagen und Solaranlagen gelten diese Abstandsvorschriften nicht. Photovoltaikanlagen und Solaranlagen sind in der Neigung der Dachebene zu montieren.

Im Übrigen bleibt die Gestaltungssatzung unverändert.

Mittelnkirchen, den 26.01.2023



Streckwaldt
Bürgermeister



Trucewitz
Gemeindedirektor

Geltendmachung der o.g. 1. Änderung der Gestaltungssatzung:

Die 1. Änderung Gestaltungssatzung mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden der Samtgemeinde Lühe, Alter Marktplatz 1 A, 21720 Steinkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahren seit dieser Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Gemeinde Mittelnkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch der Gestaltungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Gestaltungssatzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Mittelnkirchen, den 26.01.2023



Streckwaldt
Bürgermeister



Trucewitz
Gemeindedirektor